

---

# Ausbildungszeugnis

- Der Auszubildende hat nach Ende der Ausbildung Anspruch auf ein Ausbildungszeugnis. (§16 BBiG)
- Einfaches und qualifiziertes Zeugnis:
  - Das einfache Zeugnis beinhaltet Art, Dauer, Ziel, Tätigkeiten und die erworbenen Kenntnisse in der Ausbildung ohne wertende Beurteilung.
  - Das qualifizierte Zeugnis baut auf dem einfachen Zeugnis auf und beinhaltet zusätzlich Leistungs- & Verhaltensbeurteilung sowie besondere Fähigkeiten. Dieses Zeugnis wird auf Wunsch des Auszubildenden ausgestellt.
  - Wichtige Inhalte des qualifizierten Zeugnisses: Überschrift, Ausstellungsdatum, Einleitung, Beginn und Ende der Tätigkeit, Tätigkeitsbeschreibung, Beurteilung der Leistung, Beurteilung des Sozialverhaltens, Schlussbemerkung, Unterschrift von Ausbilder und ggf. Auszubildenden.
- Ein Ausbildungszeugnis darf nur die Wahrheit enthalten und ist wohlwollend zu verfassen.
- Es soll auf Firmenpapier mit vollständigem Briefkopf maschinengeschrieben sein.
- Achten Sie auf die Korrektheit und Vollständigkeit der Daten und darauf, dass die berufsbezogenen Kenntnisse und Fähigkeiten des Auszubildenden erfasst sind.
- Zusätzliche Seminarbesuche und Kenntnisse können ebenfalls mit aufgenommen werden.
- Weisen Sie auf das Bestehen der Prüfung und ggf. die Verkürzung der Ausbildungszeit hin.
- Verwenden Sie professionelle und standardisierte Formulierungen zur Beurteilung, um nachfolgenden Arbeitgebern eine reelle Einschätzung der beurteilten Person zu ermöglichen.
- Ein Zwischenzeugnis kann verlangt werden, wenn die Ausbildung für längere Zeit unterbrochen wird, der Ausbilder wechselt oder man sich anderweitig bewerben will.
- Einmalige, untypische Vorfälle sowie Privates und Krankheiten dürfen nicht erwähnt werden.

Nutzen Sie eventuell einen [Beurteilungsbogen](#) als Grundlage für ein qualifiziertes Zeugnis, damit Ihnen das Schreiben flüssig von der Hand geht und Sie nichts vergessen.

---

(Quelle: Vgl. Herkert/Törtl (2014): Das neue Berufsbildungsgesetz – Kommentar mit Nebenbestimmungen. 87. Aktualisierung. Ausführungen zu § 16.)